

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

11.04.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 8

## Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017 ..... 2
2. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Verwertung ..... 4
3. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung ..... 4
4. Öffentliche Zustellung einer Mitteilung der Sicherstellung und Anhörung ..... 5

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 14.05.2017 liegt in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Sitzungssaal des Wittener Rathauses, Marktstr. 16, 1. OG, zur Einsicht aus.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.04.2017 bis spätestens 28.04.2017, 13.00 Uhr, bei der Stadt Witten – Wahlamt - (Rathaus, Sitzungssaal im 1. OG, Marktstr. 16, 58452 Witten) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 106 (Ennepe-Ruhr-Kreis II – Herdecke, Witten)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a.) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 4 LWahlG bis zum 22.04.2017 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 und 17 LWahlG bis zum 28.04.2017 versäumt hat,
    - b.) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c.) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Witten schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.



Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch die Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Witten, 27.03.2017

Leidemann  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Verwertung

Festsetzung der Verwertung vom 03.04.2017, Aktenzeichen: 32.3 Siep 2016-424, an

Herrn Gerd Küper,  
geb. am 12.02.1960 in Siegen,

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bahnhofstraße 24, 58452 Witten,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung einer Festsetzung der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Festsetzung der Verwertung kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Siepman.

Witten, 03.04.2017  
Im Auftrag

Gez. Siepman

## Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung nach dem Landeshundegesetz NRW an Herrn

Herrn Matthias Stevens,  
geb. am 23.04.1993 in Witten.

letzter bekannter Aufenthaltsort: Crengeldanzstraße 49, 58455 Witten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadt Witten, Marktstr. 16, 58452 Witten, Zimmer 145, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Overkamp.

Witten, den 04.04.2017  
Im Auftrag  
Gez. Overkamp



## Öffentliche Zustellung einer Mitteilung der Sicherstellung und Anhörung

Die Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vom 05.04.2017, Aktenzeichen 32.3 Siep 2017-012, an

Herrn Mikel-Dominik Hein,  
geb. am 02.12.1994 in Witten,

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bonnermannsfeld 13, 58453 Witten,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Siepman.

Witten, 05.04.2017  
Im Auftrag

Gez. Siepman